



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat

Abteilung Präsidiales
Bereich Präsidiales
Tel. 044 700 02 88
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

WETTSWIL
A M A L B I S

KRS 730.12

Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung (TO VWVO) der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

vom 4. September 2023

Inkraftsetzung 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einmalige Gebühren	3
	Art. 1 Anschlussgebühren	3
2.	Wiederkehrende Gebühren	3
	Art. 2 Grundgebühr.....	3
	Art. 3 Verbrauchsgebühren	3
	Art. 4 öffentliche und private Brunnenanlagen	3
3.	Vorübergehende Wasserabgabe	4
	Art. 5 Bauwasser	4
	Art. 6 Bezug ab Hydrant	4
4.	Andere Leistungen und Gebühren.....	4
	Art. 7 Sonderleistungen	4
5.	Schlussbestimmungen	4
	Art. 8 Rechtsmittel.....	4
	Art. 9 Mehrwertsteuer	5
	Art. 10 Genehmigung und Inkraftsetzung	5

Gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung (WVO) vom 12. Juni 2023 erlässt der Gemeinderat folgende Tarifordnung:

1. Einmalige Gebühren

Art. 1 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme (Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich) im Anschlussjahr.

² Die Anschlussgebühr beträgt 2 % der Gebäudeversicherungssumme gemäss Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

³ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Veränderung werden Anschlussgebühren nachgefordert.

⁴ Für die Rechnungsstellung ist die durch die Wasserversorgung genehmigte Installationsanzeige mit dem dazumal gültigen Wassertarif massgebend.

⁵ Des Weiteren wird auf die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 68 Verordnung über die Wasserversorgung (KRS 730.1) verwiesen.

2. Wiederkehrende Gebühren

Art. 2 Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Einfamilienhaus, Wohnung oder Betrieb (Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe etc.) in jedem Fall aber pro Messstelle CHF 70.00.

² Die Grundgebühr wird auch dann verrechnet, wenn kein oder nur ein geringer Wasserbezug erfolgt und berechtigt nicht zu einer Reduktion der Grundgebühren.

Art. 3 Verbrauchsgebühren

¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.40 je Kubikmeter Wasser.

² Bezüge ohne Wassermessung werden fallweise pauschal berechnet.

Art. 4 öffentliche und private Brunnenanlagen

Es werden die Grundgebühr nach Art. 2 und die Verbrauchsgebühr nach Art. 3 dieser Verordnung verrechnet, sofern die Brunnenanlage nicht über ein angeschlossenes Gebäude gespiesen wird.

3. Vorübergehende Wasserabgabe

Art. 5 Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser wird mit CHF 0.20 pro m³ des Gebäudevolumens verrechnet.

Art. 6 Bezug ab Hydrant

¹ Wasserbezüge ab Hydrant können ausnahmsweise bewilligt werden. Die Grundgebühr (inkl. Miete des Wasserzählers) beträgt pauschal CHF 60.00 sowie für jeden angebrochenen Monat CHF 10.00.

² Für Wasserbezüge für die Dauer von weniger als einer Woche wird auf eine Verrechnung der Grundgebühr verzichtet.

4. Andere Leistungen und Gebühren

Art. 7 Sonderleistungen

¹ Für besondere, vom Bezüger veranlasste Verwaltungshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Spezialablesung des Zählers ausserhalb der ordentlichen Termine	CHF	100.00
b) Wiederplombierung von Umgehungs-Hahn	CHF	60.00
c) Installationskontrolle		nach Aufwand
d) Abstellung und Wiederanlassen des Wassers		nach Aufwand
e) Wegnahme und Wiederaufstellung von Zählern		nach Aufwand
f) Koordinationsarbeiten und Erstellung Notwasserversorgung nach Wasserleitungsbrüchen		nach Aufwand

² Grundlage für die Weiterverrechnung nach Aufwand bildet der Gebührentarif (GebT) der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. vom 14. Januar 2019.

5. Schlussbestimmungen

Art. 8 Rechtsmittel

Alle Gebühren werden erstinstanzlich in der Regel, aufgrund der Angaben der Wasserversorgung Wettswil a.A., durch die Abteilung Finanzen, Bereich Finanzen veranlagt, bzw. in Rechnung gestellt. Dagegen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Wettswil a.A. Neubeurteilung verlangt werden. Der Gemeinderat trifft in der Folge den rekursfähigen Entscheid. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Rekurs erhoben werden.

Art. 9 Mehrwertsteuer

Alle Gebührenansätze verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Art. 10 Genehmigung und Inkraftsetzung

Diese Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wurde mit GRB-Nr. 141 vom 4. September 2023 erlassen. Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Tarifordnung vom 1. Januar 2013 sowie alle dieser Tarifordnung widersprüchlichen Bestimmungen werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

Gemeinderat Wettswil a.A.



Katrin Röthlisberger
Gemeindepräsidentin

Alexandra Brandenberger
Gemeindeschreiberin

